

# LIEFERANTENKODEX

(VERSION 2.0 01/2023)

Die HHLA strebt in ihren Beziehungen gegenüber Mitarbeitern, Kunden, Lieferanten, Wettbewerbern und anderen Stakeholdern ein von Integrität, Fairness, Verantwortung und Nachhaltigkeit geprägtes Verhältnis an und erwartet auch von ihren Lieferanten, dass diese sich von diesen, nachfolgend näher beschriebenen Grundsätzen in ihren geschäftlichen Beziehungen leiten lassen.

## 1. Anwendungsbereich

Der Lieferantenkodex ist für alle natürlichen sowie juristischen Personen gültig, die der HHLA-Holding, den Zwischenholdings oder Einzelgesellschaften, an denen die HHLA direkt oder indirekt mit mehr als 50 Prozent beteiligt ist, selbst oder über Dritte, z.B. Verbundunternehmen, Vertriebshändler, Subunternehmer oder Beauftragte („nachfolgend „Lieferanten““) Waren oder Dienstleistungen verkaufen oder liefern.

Die Lieferanten der HHLA haben nach den in diesem Lieferantenkodex beschriebenen rechtlichen und ethischen Prinzipien zu handeln. Diese Anforderungen soll der Lieferant auch in seiner Lieferkette weitergeben.

## 2. Grundsätzliche Verhaltensweisen

### 2.1 Menschenrechte

Die HHLA achtet und wahrt die Menschenrechte, wie sie in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen ihren Ausdruck finden und deren Einhaltung in der Europäischen Union als oberstes Gebot gilt. Darüber hinaus lehnt die HHLA ihr Handeln an die Prinzipien des United Nations Global Compact

(UNGC) an. Die HHLA erwartet von ihren Lieferanten die Einhaltung der Menschenrechte und der Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO).

#### **Kinderarbeit**

Die HHLA lehnt jegliche Form von Kinderarbeit ab und bezieht sich bei deren Definition auf die Kernarbeitsnormen der ILO und den Prinzipien des UNGC. Es wird erwartet, dass die Lieferanten die Arbeit von Kindern untersagen und bei der Einstellung junger Mitarbeiter/innen die lokalen Gesetze für das jeweilige gesetzliche Mindestalter beachten.

#### **Zwangsarbeit**

Die HHLA lehnt jegliche Form von Zwangsarbeit oder Menschenhandel ab. Es wird erwartet, dass die Lieferanten keinerlei Zwangsarbeit, wie durch Schuld- und Vertragsknechtschaft, Gewaltandrohungen zur Disziplinierung oder sonstigen Maßnahmen dulden oder davon profitieren.

#### **Diskriminierung**

Die HHLA erwartet, dass ihre Lieferanten die Gleichbehandlung der Mitarbeiter/innen fördern. Kein/e Mitarbeiter/in sollte aufgrund von Herkunft, Hautfarbe, Nationalität, dem Geschlecht, der sexuellen Ausrichtung, der Religion, der politischen Einstellung, dem Alter, der körperlichen Konstitution oder dem Aussehen diskriminiert werden.

#### **Vereinigungsfreiheit**

Die HHLA fördert aktiv die Gestaltung der betrieblichen Mitbestimmung. Daher wird auch von

# LIEFERANTENKODEX

(VERSION 2.0 01/2023)

ihren Lieferanten erwartet, dass es den Mitarbeitern/innen im Einklang mit der nationalen Gesetzgebung möglich ist, sich frei zu vereinigen, Gewerkschaften beizutreten und eine Arbeitnehmervertretung zu bestimmen, ebenso wie das Recht auf Kollektivverhandlungen wahrzunehmen.

## **Sicherheitskräfte**

Es wird erwartet, dass die Lieferanten keine privaten oder öffentlichen Sicherheitskräfte zum Schutz des Unternehmens engagieren, wenn durch deren Einsatz geltende Menschenrechts-, Freiheits- oder Arbeitsrechtsgesetze missachtet werden.

## **Zwangsräumung**

Die HHLA lehnt jede Form der widerrechtlichen Zwangsräumung und Enteignung zum Erwerb, zur Bebauung oder anderweitigen Nutzung von Land, Wäldern und Gewässern ab und erwartet dies auch von ihren Lieferanten.

## **Sonstige Menschenrechte**

Es wird erwartet, dass die Lieferanten die Einhaltung aller sonstigen am Beschäftigungsort geltenden nationalen Menschenrechte sowie jegliche international geltenden Menschenrechte respektieren und unterstützen.

## **2.2 Arbeits-/Gesundheitsschutz**

Die HHLA gewährleistet sichere und menschengerechte Arbeitsbedingungen und fördert gesundheitsbewusstes Verhalten. Die HHLA erwartet, dass ihre Lieferanten sich um den Schutz und die Gesundheit ihrer Mitarbeiter/innen bemühen

und die jeweils geltenden nationalen Gesetzgebungen einhalten.

## **Arbeitsumgebung**

Die HHLA erwartet, dass ihre Lieferanten faire, sichere und gesunde Arbeitsbedingungen schaffen. Es wird erwartet, dass Gesundheitsgefährdungen ausgeschlossen oder minimiert werden und den jeweils anwendbaren nationalen Vorschriften entsprechend insbesondere Arbeitszeiten und -pausen, Ruhe- und Urlaubszeiten, Entlohnung sowie Mutterschafts-/Vaterschaftsurlaube eingehalten werden.

## **Notfallvorsorge**

Die HHLA erwartet von ihren Lieferanten, dass innerhalb des Unternehmens Vorsorgemaßnahmen für Erste Hilfe, Brandschutz, Personenrettung aus Gefahrenbereichen und wirksame Alarmerung getroffen wurden.

## **2.3 Umweltschutz/Nachhaltigkeit**

Die HHLA beschleunigt die Entwicklung und Verbreitung nachhaltiger, umweltfreundlicher Technologien und fördert das Nachhaltigkeits- und Umweltbewusstsein.

Es wird erwartet, dass die Lieferanten alle für sie geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Auflagen zum Umweltschutz einhalten und sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten für den Einsatz von klimafreundlichen Produkten und zur Reduzierung von Emissionen und einem geringeren Energieverbrauch sowie einem schonenden Umgang mit natürlichen Ressourcen engagieren, um somit die Umwelt zu schüt-

# LIEFERANTENKODEX

(VERSION 2.0 01/2023)

zen. Dies gilt auch für die Vermeidung von Lebensqualitätsminderungen z.B. durch schädliche Bodenveränderung, Gewässer und Luftverunreinigung, schädliche Lärmemissionen sowie die Verwehrung des Zugangs zu einwandfreiem Trinkwasser und Sanitäreanlagen.

## **Abfall- und Abwassermanagement**

Die Lieferanten stellen sicher, dass alle Abfälle und Abwässer gemäß den geltenden Vorschriften sicher und umweltverträglich entsorgt bzw. eingeleitet werden.

## **Chemikalien**

Unsere Lieferanten liefern an die HHLA keine Produkte, die die Chemikalien nach Art. 3 Absatz 1 Buchstabe a und Anlage A des Stockholmer Übereinkommens vom 23.5.2001 über persistente organische Schadstoffe enthalten.

Unsere Lieferanten stellen sicher, dass von Ihnen an die HHLA gelieferte Produkte entweder nicht mit Quecksilber oder Quecksilberverbindungen hergestellt oder Quecksilberabfälle sachgerecht behandelt wurden.

## 2.4 Verhalten im Geschäftsumfeld

Die HHLA legt großen Wert auf den integren und fairen Umgang mit allen Geschäftspartnern, was eine der Grundvoraussetzungen für unternehmerische Zusammenarbeit darstellt. Die HHLA erwartet von ihren Lieferanten, eine auf Fairness und Verantwortung basierende Unternehmenspolitik sicherzustellen und alle diesbezüglichen Gesetzesvorgaben einzuhalten.

## **Freier Wettbewerb**

Die HHLA erwartet, dass ihre Lieferanten sich an die geltenden Wettbewerbs- und Kartellgesetze halten und sich weder an rechtswidrigen Absprachen mit Wettbewerbern beteiligen noch unbefugt Informationen weitergeben oder unzulässige wettbewerbsbeschränkende Vereinbarungen treffen.

## **Schutz vor Korruption**

Die HHLA erwartet, dass ihre Lieferanten die Einhaltung der Anti-Korruptionsgesetze sicherstellen und darauf achten, dass ihre Mitarbeiter/innen keine unberechtigten Vorteile annehmen, einfordern oder gewähren. Es wird erwartet, dass die Lieferanten aktiv gegen jegliche Formen der Korruption vorgehen und diese verbieten.

## **Vermeidung von Interessenskonflikten**

Die HHLA erwartet, dass ihre Lieferanten Entscheidungen bezogen auf ihre Geschäftsbeziehung mit der HHLA ausschließlich aufgrund objektiver, sachbezogener Kriterien tätigen und Interessenkonflikte durch private Belange oder anderweitige wirtschaftliche oder sonstige Aktivitäten, auch von Angehörigen oder sonst nahestehenden Personen bereits im Ansatz vermieden werden.

## **Risikomanagement**

Es wird erwartet, dass die Lieferanten menschenrechts- und umweltbezogene Risiken in ihren Lieferketten identifizieren und gegebenenfalls umgehend angemessene Maßnahmen einleiten.

# LIEFERANTENKODEX

(VERSION 2.0 01/2023)

## **Schutz vertraulicher Informationen/Datenschutz**

Die HHLA erwartet von ihren Lieferanten, dass diese die von der HHLA, ihren Kunden oder von anderen Lieferanten oder sonstigen Geschäftspartnern anvertrauten vertraulichen Informationen schützen. Vertrauliche Informationen dürfen nur auf die von der HHLA autorisierte Art und Weise genutzt und offengelegt werden. Auch der besondere Schutz und die legitimen Zwecken folgende Verarbeitung und Verwendung personenbezogener Daten von Mitarbeitern und Geschäftspartnern ist durch die Einführung entsprechender, sich an den jeweils geltenden Gesetzen orientierenden Maßnahmen sicher zu stellen.

## **Hinweise auf und Meldung von Verstößen**

Hinweise zu Schwachstellen oder sonstigen Umständen, die zu Rechtsverstößen führen, können insbesondere über unser Hinweisgebersystem ([www.hhla.de/compliance](http://www.hhla.de/compliance)) auch anonym abgegeben werden. Hinweise werden vertraulich behandelt. Soweit die Identität des Hinweisgebers bekannt ist, wird sie auf Wunsch geheim gehalten. Die HHLA sichert Hinweisgebern zu, dass sie im Falle einer anonymen Meldung keinerlei Schritte unternimmt, den Hinweisgeber zu identifizieren. Ausgenommen hiervon ist eine missbräuchliche Nutzung.

## **3. Einhaltung des Lieferantenkodex**

Die HHLA kann die Einhaltung der vorgenannten Prinzipien und Anforderungen durch die Lieferanten durch Selbstauskünfte des Lieferanten,

oder auch durch Lieferanten-Audits oder in anderer geeigneter Weise überprüfen.

Sind die jeweils anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen restriktiver, als die bei der HHLA geltenden Regelungen, so haben diese Vorrang.

Bei einem wesentlichen Verstoß gegen die Grundsätze und Anforderungen dieses Lieferantenkodex, ist die HHLA berechtigt, die im Rahmen der Geschäftsbeziehung eingegangenen Vertragsverhältnisse mit sofortiger Wirkung ganz oder teilweise zu beenden.

# LIEFERANTENKODEX

(VERSION 2.0 01/2023)

## 4. Zustimmung zum Lieferantenkodex

Als Lieferant der HHLA unterstützen wir den HHLA-Lieferantenkodex, in dem wir für unser und alle mit uns verbundenen Unternehmen die Einhaltung der Anforderungen umsetzen. Wir werden unsere Lieferanten anhalten, dies ebenfalls zu gewährleisten.

- Hiermit erkennen wir den HHLA-Lieferantenkodex im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung und der in diesem Zusammenhang abgeschlossenen Verträge mit der HHLA an.
- Hiermit bestätigen wir, dass wir die vorstehenden Grundsätze und Anforderungen durch die Anwendung eines eigenen, gleichwertigen Verhaltenskodex (wird als Anlage beigefügt) in unserem Unternehmen einhalten.

(zutreffendes bitte ankreuzen)

An diese Erklärung sind wir bis auf weiteres gebunden. Diese Erklärung tritt außer Kraft, wenn sie durch eine aktualisierte, von der HHLA vorgelegte Fassung/Erklärung durch uns ersetzt wird. Sofern wir von dieser Erklärung Abstand nehmen wollen, teilen wir dies der HHLA schriftlich mit der Folge mit, dass die HHLA die unter 3. vorgesehenen Rechte zur Beendigung der vertraglichen Vereinbarungen im Rahmen der Geschäftsbeziehung hat.

---

Datum, Unterschrift und Stempel Lieferant